

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 28 (1941)
Heft: 21: Vorunterricht und pädagogische Rekrutenprüfung

Artikel: Der neue Vorunterricht
Autor: Wyss, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Vorunterricht

Der Grundgedanke der neuen Verordnung ist wohl der: Es soll in absehbarer Zeit in der ganzen Schweiz ein körperlich tüchtiges, harttrainiertes Geschlecht herangezogen werden, und zwar auf freiwilligem Weg. Dem bisherigen Vorunterricht ist die Verwirklichung dieses Ziels nur zu einem kleinen Teil gelungen. Auch die verworfene Vorlage hätte uns mitsamt dem Obligatorium kaum viel weiter gebracht. Darum geht die in Kraft getretene Verordnung *neue Wege*. Beim Durchgehen der einzelnen Artikel sollen sie nach Möglichkeit aufgezeigt werden.

1. Der Turnunterricht in der Schule.

Dass der Turnunterricht für alle Knaben im schulpflichtigen Alter obligatorisch erklärt wird, bedeutet nichts Neues. Neu dagegen ist die Bestimmung, dass eine *dritte Turnstunde* in den Wochenplan eingefügt werden muss. Diese ins Pensum einzubauen, mag da und dort Schwierigkeiten verursachen. Wenn sie Anlass wird, die Diskussion um unsere problematische Form des Schulunterrichts — er ist ja vielfach einseitig intellektualistisch orientiert — zu fördern, dann schadet das auch nichts. Gerade die Forderung von Spiel- und Sportnachmittagen, Geländeübungen und Wanderungen könnte verbunden werden mit der Forderung nach mehr praktischem Unterricht. Nicht nur der Sportlehrer, sondern auch der Lehrer für Naturkunde, jener für Heimatkunde, ja sogar der Religionslehrer müssten die Jungen begleiten und damit einen Teil des Unterrichts aus der muffigen Stubenluft in die Natur ver-

legen. In diesem Sinne weist die Verordnung neue Wege, und es ist an der Schule, sie zu gehen oder nicht.

Bei der Schulentlassung wird verlangt, dass jeder Schüler eine körperliche *Leistungsprüfung* ablege. Sie soll den Nachweis erbringen, ob die Schule ihrer Verpflichtung des systematischen Turnunterrichts nachgekommen ist. Auf dem Gebiet der körperlichen Ausbildung darf es keinen Pfusch und kein „laissez aller“ geben, so wenig wie in andern Fächern. Wenn die Leistungsprüfung da und dort Schlendrian und Bequemlichkeit aufdeckt, dann ist ihre Aufgabe wiederum erfüllt.

Konsequenterweise schenkt die Verordnung vermehrte Aufmerksamkeit der *Ausbildung von Lehrkräften*, denn man kann nur geben, was man selber hat. Die Art. 13—21 regeln den Turnunterricht in Lehrerseminarien und ordnen Turnlehrerkurse in Bund und Kantonen, sowie in Lehrerturnvereinen. Der Bund unterstützt Kurse zur Vorbereitung auf die Turnlehrerdiplome I und II an Universitäten und an der ETH. Auch unterstützt er die Anstellung von Sportlehrern an unsern Hochschulen.

2. Der Vorunterricht nach der Schulentlassung.

Ganz neue Wege beschreitet der Bund durch Schaffung des *eidgenössischen Leistungsheftes*, gewissermassen ein Zeugnisbüchlein für körperliche Leistungen. Darin werden nicht nur sportliche Erfolge, sondern auch Körpermessun-

gen, medizinische Befunde und absolvierte Kurse festgehalten. Das Leistungsheft bekommt seine besondere Bedeutung dadurch, dass es zu einem Bestandteil des Dienstbüchleins erklärt wird. Es soll das bis jetzt übliche Schiessbüchlein ersetzen. Seine Eintragungen oder auch das Fehlen derselben müssen bei militärischen Beförderungen berücksichtigt werden. Auch bei Stellenbewerbungen gilt es als Ausweis für körperliche Tüchtigkeit. Der Wunsch, ein gut ausgefülltes Leistungsheft zu besitzen, wird mächtiger Ansporn für die Jugend sein. Es ist auch psychologisch ein Meisterstück der Verordnung, denn die Jugend drängt weniger auf Sicherung wie das Alter, sondern auf Leistung.

Auch die religiösen Interessen sind im Art. 24 deutlich und klar gewahrt. Der Vorunterricht soll in der Regel an Werktagen stattfinden. Bei Ausmärschen, Leistungsprüfungen usw. müssen die kantonalen Vorschriften über die Sonntagsruhe befolgt werden. Den Vorunterrichtsschülern muss Gelegenheit zum Besuche der Kirche geboten werden. Andernfalls ist ein nach Konfessionen getrennter Feldgottesdienst abzuhalten. Es wird an den Verbänden und Organisationen liegen, dass dieser Artikel nicht nur Buchstabe bleibt. Katholische Organisationen werden ihm beispielgebend nachleben.

Grundsätzlich ist aller Vorunterricht für den Jüngling unentgeltlich. Der Bund trägt die Kosten.

Art. 26 beauftragt das eidg. Militärdepartement, Vorschriften über die Durchführung des Vorunterrichts zu erlassen. (Kostentragung, Kurse, obligatorische Nachhilfekurse, Rechnungswesen, Leistungsprüfungen, zweckmässiges Training, Abgabe von Material.)

Eine ausgezeichnete Kenntnis der Volkstimmung verrät die Verordnung, wenn sie die Durchführung des Vorunterrichts den Kantonen überträgt und nicht wie bis

anhin zentralistisch haben will. Damit wird das Leistungsprinzip auch in die Kantone hineingetragen. Sie haben es in der Hand, durch Auswahl der richtigen Leute nicht nur eine gute Organisation zu schaffen, sondern auch den rechten Geist in den ganzen Vorunterrichtsbetrieb zu tragen. Auch können sie die Arbeit ihren gegebenen Verhältnissen weitgehend anpassen. Dem eidg. Militärdepartement verbleibt das Aufsichtsrecht über das Ganze.

In den kantonalen Komitees sind nicht nur die Turn- und Sportverbände, sondern alle Jugendorganisationen, die sich mit Vorunterricht befassen, vertreten. Es gibt also kein Monopol der Sportverbände für körperliche Erziehung. Der gesamten Schweizerjugend soll in allen auch geistig orientierten Verbänden die körperliche Ertüchtigung vermittelt werden. Das sichert dem Vorunterricht weiteste Verbreitung.

Im Vorunterricht werden ein turnsportlicher Unterricht u. Jungschützenkurse durchgeführt. Die Verordnung schreibt die Schaffung kantonalen Bureaux, zusammengesetzt aus Fachleuten, und die Durchführung von Leiter- und Unterleiterkursen vor. Art. 35 verlangt, dass alle diese Männer nicht nur technisch, sondern auch charakterlich ihrer Aufgabe gewachsen sein müssen.

Die Leistungsprüfungen werden den Kantonen zur Durchführung übertragen. Eine erste Einsicht in die Vorschrift über die Anforderungen lässt erkennen, dass diese nicht zu hoch geschraubt sind. Die Mindestanforderungen der turnerischen Rekrutenprüfung sind beispielsweise folgende:

1. Lauf: 80 m, $12\frac{1}{5}$ Sek.; 100 m, $14\frac{2}{5}$ Sek.
2. Weitsprung mit Anlauf: 4 m.
3. Zielwurf: Entfernung 25 m, in Zielkreis von 6 m Durchmesser.
4. Hantelheben mit Schwung, 17 kg, je links und rechts, 16mal;
oder Klettern an der Stange, 5 m in 7 Sek.
oder Klettern am Tau, 5 m in 9 Sek.

5. Geländelauf: 3 km in 14½ Min.
6. Gepäckmarsch: 25 km (12 kg Gepäck) in 5 Stunden.

Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, muss als 19-Jähriger den ominösen *obligatorischen Nachhilfekurs* von 80 Stunden besuchen. (Im Jahre 1942 wird dieser Kurs noch nicht durchgeführt.) Hier ist eigentlich der einzige Punkt der ganzen Verordnung, wo der Bundesrat von seinen Vollmachten Gebrauch machen musste. — Ein Junge, der von der Schulentlassung weg bis zur Aushebung jedes Jahr sich systematisch körperlich betätigt und die Leistungsprüfungen bestanden hat, wird keinesfalls an diesem Haken hängen bleiben.

Die *Subventionen* werden ebenfalls nach dem Leistungsprinzip ausbezahlt. Der Kanton erhält für jeden Jüngling, der sich zur Leistungsprüfung meldet, Fr. 2.— Grundbeitrag, wovon er Fr. 1.— derjenigen Organisation ausbezahlen hat, welche den Jüngling vorbereitete. Für jeden Jüngling, der die Prüfung besteht, erhält der Kanton einen Zusatzbeitrag von Fr. 4.—. Davon gehen Fr. 3.— an seine Organisation. Für bestandene Prüfungen in sog. Wahlfächern (Skifahren, Radfahren, Gebirgsmarsch, Schwimmen, Geräteturnen, Weidlingfahren, Pontonfahren, Rudern etc.) werden weitere Beiträge ausbezahlt. Ebenso werden Spezialkurse (Topographie, Geländedienst, Unfallhilfe, Signaldienst, Pionierdienst, Wanderungen, Funkerkurse, Sommergebirgskurse, Skikurse, Schwimmkurse etc.) subventioniert. Auch damit betritt die Verordnung Neuland. Sie greift Gebiete auf, die bis jetzt fast nur von den Pfadfindern gepflegt wurden, die aber für den Wehrdienst ausserordentlich wertvoll sind.

Jungschützenkurse kann der Jüngling im 17., 18. und 19. Altersjahr besuchen. Zugelassen werden nur solche, die im vorausgegangenen Jahr die Leistungsprüfung

bestanden. Auch hier kommt das Leistungsprinzip zum Durchbruch, indem für jeden ausgebildeten Jungschützen ein Grundbeitrag und für die Erfüllung der Bedingungen in einer Hauptübung ein zusätzlicher Beitrag ausbezahlt wird. Die Jungschützenkurse werden sich in ihrer Durchführung von den bisherigen nicht stark unterscheiden.

Die neue Verordnung regelt am Schluss die Haftpflicht der Militärversicherung, Portofreiheit und das Beschwerderecht. Strafbestimmungen sind aufgestellt für jene, die den obligatorischen Nachhilfekurs schwänzen.

Wer die Verordnung und die dazugehörigen Bestimmungen studiert, kommt zum Schluss, dass der Vorunterricht unter den gegebenen Verhältnissen die bestmögliche Form erhalten hat. Die *föderalistischen Wünsche* sind verwirklicht, das Obligatorium trifft wohl nur noch wenige, und das *Leistungsprinzip* ist auf breiter Linie zum Durchbruch gekommen. Mutig werden der Jugend neue Wege gewiesen, Wege, auf die sie gewartet hat. Das Ganze atmet jugendlichen Geist, was den nicht weiter verwundert, der sein Zustandekommen kennt.

Das Gelingen der Verordnung wird weniger vom schönen, aber doch toten Buchstaben abhängen als vom Geist, der die Leiter des Vorunterrichts beherrschen wird. Und gerade hier haben die religiös und geistig orientierten Verbände einen entscheidenden Beitrag zu leisten. Im Gegensatz zu verschiedenen Sportverbänden, haben sie es in der Hand, einerseits mit Hilfe des Vorunterrichts die kommende Generation körperlich zu härten, andererseits Geist und Seele zu pflegen im Sinne christlich-harmonischer Erziehung zur Ganzheit.

Bern.

Hptm. Karl Wyss.